

II. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Heiligenhafen (Kreis Ostholstein)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 13. Juni 2018 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Ostholstein folgende II. Änderung der Hauptsatzung für die Stadt Heiligenhafen erlassen:

§ 1

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 und § 45 a) Abs. 1 GO werden gebildet:

a) Hauptausschuss

Zusammensetzung: 7 Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter und die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ohne Stimmrecht aber mit Antragsrecht.

Aufgabenbereich: Koordinierung der Ausschussarbeit, Kontrolle der Umsetzung der von der Stadtvertretung festgelegten Ziele und Grundsätze in der von dem/der Bürgermeister/in geleiteten Stadtverwaltung, vor allem

- a) Vorbereitung der Beschlüsse der Stadtvertretung über die Festlegung von Zielen und Grundsätzen,
- b) Vorbereitung des Beschlusses der Stadtvertretung über die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten und deren Stellvertreterin,
- c) Weiterentwicklung des Berichtswesens und Anwendung bei der Kontrolle der Stadtverwaltung,
- d) Hinwirkung auf die Einheitlichkeit der Arbeit der Ausschüsse,
- e) Treffen der Entscheidungen, die ihm von der Stadtvertretung übertragen wurden,
- f) Vorbereitung der von der Stadtvertretung zu beschließenden Grundsätze für das Personalwesen,
- g) Steuerung städtischer Beteiligungen im Rahmen des Berichtswesens.

b) Finanz- und Wirtschaftsausschuss

Zusammensetzung: 13 Mitglieder

Aufgabenbereich: Tourismus- und Hafententwicklung, Wirtschaftsförderung, Werkausschuss für die Eigenbetriebe, Prüfung der Jahresrechnung, Finanzwesen, Grundstücksangelegenheiten

c) Stadtentwicklungsausschuss

Zusammensetzung: 13 Mitglieder

Aufgabenbereich: Stadtplanung, Stadtentwicklung, Umweltschutz, Gewässerschutz, Abfallwirtschaft, Stadtbegrünung, Hoch- und Tiefbauangelegenheiten

Der Ausschuss kann in öffentlicher Sitzung in Kleingartenangelegenheiten einen Sachkundigen/eine Sachkundige als Vertreter/in der Kleingärtnerinnen und Kleingärtner auf Vorschlag des Kleingartenvereins und in Angelegenheiten der Landwirtschaft einen Sachkundigen/eine Sachkundige als Vertreter/in der Landwirtschaft auf Vorschlag des Ortsbauernverbandes anhören (§ 16 c Abs. 2 GO).

d) Ausschuss für gesellschaftliche Angelegenheiten

Zusammensetzung: 13 Mitglieder

Aufgabenbereich: Jugend, Familie, Senioren, Bildung, Soziales, Sport und Kultur

In die Ausschüsse zu b) bis d) können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Stadtvertretung angehören können müssen, ihre Zahl darf die der Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter im Ausschuss nicht erreichen.

§ 2

§ 6 Abs. 2 i) wird geändert und erhält folgende Fassung:

i) Vergabe von Aufträgen und Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu den in der Ausschreibungs- und Vergabeordnung festgelegten Wertgrenzen.

§ 3

§ 11 erhält folgende Fassung:

- (1) Für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen erhebt die Stadt Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Fraktionszugehörigkeit der Mitglieder der Stadtvertretung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen. Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen, kann die Stadt auch die Tätigkeitsdauer und das Geburtsdatum erheben, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt. Die Daten dürfen nur zu den genannten Zwecken verarbeitet werden. Eine Übermittlung an Dritte findet nicht statt.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Erhebung und Verarbeitung von Namen, Anschriften, Funktionen und Tätigkeitsdauer von ehrenamtlich Tätigen.

§ 4

Die übrigen Bestimmungen werden nicht geändert.

§ 5

Diese II. Änderung der Hauptsatzung tritt nach Genehmigung des Landrats des Kreises Ostholstein rückwirkend zum 13. Juni 2018 in Kraft. Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Heiligenhafen, den Juni 2018

Stadt Heiligenhafen
Der Bürgermeister

(L.S.)

gez. Heiko Müller

(Heiko Müller)